

Vertrag über die Pachtung einer Stute

zwischen

-Verpächter-

und

-Pächter-

Präambel

Der Verpächter ist Eigentümer der Stute _____ . Diese soll dem Pächter zu Zuchtzwecken zur Verfügung gestellt werden.

§ 1

Der Pächter pachtet vom Verpächter die Stute _____ ,
Lebensnummer: _____ , geboren am _____ , v.
_____ a.d. _____

§ 2

1.

Das Pachtverhältnis beginnt am _____ und endet automatisch __ Monate nach der Geburt des Fohlens.

2.

Der Pächter erhält die Möglichkeit, dem Verpächter innerhalb von vier Wochen nach der Geburt des Fohlens anzuzeigen, dass er den Vertrag fortsetzen möchte. In diesem Fall endet das Pachtverhältnis automatisch sechs Monaten nach der Geburt des im darauffolgenden Jahres geborenen Fohlens.

3.

Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter die Geburt des Fohlens unverzüglich, d.h. unmittelbar im Anschluss an die Geburt, anzuzeigen.

§ 3

Das Pferd bleibt während der Pachtzeit in der Obhut des Verpächters. Während dieser Pachtzeit schuldet der Pächter die Zahlung monatlicher Pensionskosten in Höhe von _____ zzgl. 19 % Mehrwertsteuer _____, somit insgesamt _____. Diese sind bis zum _____. Werktag eines jeden Monats auf das nachbenannte Konto des Verpächters bei der _____ IBAN _____ zu zahlen. Die Kosten umfassen die regelmäßige Vergabe von Wurmkuren und Schmied. Die Kosten der tierärztlichen Grundversorgung, sofern notwendig, sind vom Pächter zu tragen.

ODER

Der Pächter stellt das Pferd während der Pachtzeit bei sich ein. Er trägt während dieser Zeit sämtliche Kosten der Unterhaltung und Unterbringung des Pferdes, insbesondere sorgt er für eine ordnungsgemäße Fütterung (Kraft- und Raufutter, Wasser, Einstreu) und die regelmäßige Vergabe von Wurmkuren, Schmied und tierärztliche Versorgung.

§ 4

Für die Übernahme der Versorgungs- und Unterbringungskosten (§ 3) erhält der Pächter das Recht, das Pferd entsprechend seines Gesundheitszustandes zur Zucht zu nutzen.

§ 5

Der Verpächter ist als Eigentümer Halter des Pferdes i.S.d. § 833 BGB. Der Verpächter erklärt, dass er für das Pferd eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, über deren Umfang der Pächter von ihm informiert worden ist. Der Verpächter ist verpflichtet, den Pächter von Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen ihn (Pächter) aufgrund der Tierhalterhaftung gestellt werden, soweit sie durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Der Pächter seinerseits verzichtet auf Ansprüche gegen den Verpächter aus § 833 BGB wegen aller durch das Pferd verursachten Personen- und Sachschäden, soweit sie nicht durch die Tierhalterhaftpflichtversicherung gedeckt sind.

Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Eigentümers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind ebenfalls

Personenschäden.

§ 6

Der Verpächter wird darauf hingewiesen, dass er Mithalter und Tierhüter des Pferdes im Sinne des Gesetzes ist. Er verpflichtet sich seinerseits eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7

1.

Der Vertrag ist ordentlich nicht kündbar und kann nur im gegenseitigen Einvernehmen oder bei Vorliegen eines fristlosen Kündigungsgrundes beendet werden.

Als fristlose Kündigungsgründe gelten insbesondere:

a)

tierärztlich festgestellte Zuchtuntauglichkeit

b)

keine Trächtigkeit im laufenden Zuchtjahr/Decksaison, wobei hier als maßgeblicher Zeitpunkt der 31.08. der laufenden Decksaison geltend soll

c)

Resorbieren des Pferdes/Stute

d)

Verwahrlosung des Pferdes

2.

Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Tod des Pferdes.

3.

Für den Fall, dass der Vertrag aufgrund fristloser Kündigung vorzeitig beendet wird, stehen den Parteien wechselseitig keinerlei Schadensersatzansprüche zu, es sei denn, die vorzeitige Beendigung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ausgenommen sind Personenschäden.

§ 8

1.

Der Verpächter trägt während der Vertragslaufzeit grundsätzlich keine Tierarztkosten. Sofern das Pferd durch Unfall oder Krankheit, nur kurzfristig beeinträchtigt ist und nach Aussage des Tierarztes durch eine Behandlung die vollkommene Heilung erwartet werden kann (tierärztliche Prognose) muss diese veranlasst werden. Die anfallenden Kosten der insoweit notwendigen Behandlung tragen die Vertragsparteien dann jeweils zur Hälfte. Der Verpächter ist verpflichtet, den Pächter vom Unfall/Krankheit sowie den erforderlichen tierärztlichen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine sofortige Behandlung unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten zwingend erforderlich, ist diese vom Verpächter entsprechend auch dann zu veranlassen, wenn er den Pächter zuvor nicht hierüber informieren kann. In diesem Fall besteht die Verpflichtung zur Aufklärung und Information umgehend im Anschluss an die durchgeführte Behandlung.

Vorstehende Kostenvereinbarung gilt jedoch nur dann, wenn der Unfall bzw. die Krankheit nicht vom Verpächter zu vertreten ist. Hierbei gehen die Parteien davon aus, dass für ein Vertreten Vorsatz oder mindestens grobe Fahrlässigkeit des Verpächters vorliegen muss.

2.

Sollte das Pferd durch Unfall oder Krankheit, so schwer verletzt oder beeinträchtigt sein, entscheidet der Verpächter, ob er die Kosten zur Heilung trägt. Der Verpächter hat den Pächter in diesem Fall ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Lehnt der Verpächter die Kostentragung ab, bleibt es dem Pächter unbenommen, diese zu übernehmen.

3.

Falls durch Unfall oder Krankheit eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, durch die das Pferd dauerhafte Schmerzen erleidet und noch nicht einmal mehr weidetauglich ist, entscheidet der Verpächter über die Notwendigkeit sowie die Art der Nottötung und trägt hierfür die Kosten.

§ 9

1.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung des Pferdes während der Pachtzeit trägt der Verpächter, es sei denn, dies wäre vom Pächter zu vertreten.

2.

Der Verpächter beabsichtigt, für das Pferd eine Tierlebensversicherung abzuschließen. Die Prämie für diese Tierlebensversicherung ist vom Verpächter zu tragen. Eine Zahlung aus der Versicherung steht infolgedessen dem Verpächter in voller Höhe zu.

Alternativ:

Der Pächter beabsichtigt, für das Pferd eine Tierlebensversicherung abzuschließen. Die Prämie hierfür trägt der Pächter. Eine Zahlung aus der Versicherung steht infolgedessen dem Pächter in voller Höhe zu.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Außer den in diesem Vertrag schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen sind keine weiteren Absprachen, Zusicherungen oder Erklärungen irgendwelcher Art zwischen den Parteien abgegeben worden.

§ 11

Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtliche wirksame, die dem Vertragsziel entsprechen oder ihm nahe kommen, zu ersetzen.

§ 12

Der Verpächter übergibt dem Pächter mit dem Pferd den dazugehörenden Pferdepass.

§ 13 Züchterstellung des Pächters

Der Pächter gilt für die Dauer dieses Vertrages als Züchter des aus der verpachteten Stute hervorgehenden Fohlens. Sämtliche mit der Züchterstellung verbundenen Rechte, insbesondere die Eintragung als Züchter in Zuchtverbänden, Zuchtbescheinigungen, Abstammungsnachweisen und sonstigen Registrierungsunterlagen, stehen dem Pächter zu. Der Verpächter verpflichtet sich, alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben und Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, soweit diese für die Anerkennung des Pächters als Züchter notwendig sind.

_____, den _____, den _____

Verpächter

Pächter